



MAG. KLAUDIA TANNER
BUNDESMINISTERIN FÜR LANDESVERTEIDIGUNG

S91143/240-PMVD/2022

15. Februar 2023

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

Der Abgeordnete zum Nationalrat Laimer, Genossinnen und Genossen haben am 15. Dezember 2022 unter der Nr. 13438/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Evaluierung der Teilauglichkeit von Grundwehrdienern“ gerichtet. Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu 1, 4 und 4a:

Mit Stichtag 15. Dezember 2022 haben von insgesamt 1.352 sogenannten „teilauglichen“ Wehrpflichtigen 564 eine Zivildiensterklärung abgegeben. Da die Abgabe der Zivildiensterklärung und auch ihr Widerruf bis zum zweiten Tag vor der Einberufung zum Präsenzdienst möglich ist, kann sich die Anzahl der Zivildienstpflchtigen und abhängig davon auch die Anzahl der sogenannten „teilauglichen“ Wehrpflichtigen laufend erhöhen oder verringern. Die Grundwehrdienst leistenden „teilauglichen“ Soldaten werden als Informations- und Dokumentationsgehilfen sowie als Funktionssoldaten (FktS), wie etwa Schlosser, Spengler, Tischler, Maler, Feldkochgehilfe, Betreuungshelfer, Kraftfahrer, Kfz-Mechaniker, Finalisierungsgehilfe, Fallschirmpacker oder als Gehilfen im Rahmen der Stellung eingesetzt.

Zu 2:

Bis zum Stichtag 4. Jänner 2023 haben 102 „teilaugliche“ Wehrpflichtige den Grundwehrdienst angetreten.

Zu 3:

Zum Stichtag 4. Jänner 2023 waren 36 „teilaugliche“ Wehrpflichtige zum Antritt des Grundwehrdienstes in den ersten drei Monaten des Jahres 2023 einberufen.

Zu 5 und 6:

Im Jahr 2021 wurden 641 Wehrpflichtige als „teiltauglich“ beurteilt, im Jahr 2022 (Stichtag: 15. Dezember 2022) 711 Wehrpflichtige. Angemerkt wird, dass der Bedarf an Grundwehrdienst leistenden Soldaten nicht von der Anzahl der „teiltauglichen“ Wehrpflichtigen abhängt, sondern sich nach der Organisationsstruktur des Österreichischen Bundesheeres (ÖBH) richtet. Im Jahr 2021 konnte mit den „teiltauglich“ Beurteilten der Gesamtanteil der tauglich beurteilten Wehrpflichtigen um ca. 1,28 % gesteigert werden. Im Jahr 2022 (bis zum Stichtag 15. Dezember) waren es 1,55 %. Darüber hinaus verweise ich auf meine Ausführungen in Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Nr. 4668/J (Nr. 4669/AB).

Zu 7:

Im Jahr 2021 beliefen sich die zusätzlichen Kosten pro „teiltauglichem“ Grundwehrdienst leistenden Soldaten auf rund 9.400 Euro. Eine Ermittlung der Mehrkosten gegliedert nach Bereichen würde einen unverhältnismäßig hohen, nicht zu vertretenden Verwaltungsaufwand verursachen. Ich ersuche deshalb um Verständnis, dass eine detailliertere Beantwortung dieser Frage nicht möglich ist.

Zu 8:

Nein. Die Budgetierung wurde im Rahmen des Regelbudgets für bereits kontingentierte Grundwehrdienst leistende Soldaten durchgeführt.

Zu 9 und 9a:

Das Projekt „Teiltauglichkeit“ wurde sowohl am Ende des Jahres 2021 als auch am Ende des Jahres 2022 einer Evaluierung unterzogen. Insgesamt wurde festgestellt, dass die in Rede stehenden Tauglichkeitskriterien zu einem Anstieg der Tauglichkeitsquote geführt haben. Die Veröffentlichung dieser internen Arbeitspapiere ist nicht vorgesehen.

Zu 9b:

Entfällt.

Zu 10, 10a und 11:

Eine Anpassung der im Zusammenhang mit der „Teiltauglichkeit“ stehenden Kriterien, Verwendungen und Verwendungsbeschränkungen ist erst nach Vorliegen der Ergebnisse einer weiteren Evaluierung möglich. In diesen Prozess werden jedenfalls die für die Eignungsfeststellung für den Wehrdienst fachlich zuständigen Militärmediziner,

Militärpsychologen und die mit der Ausbildung, dem Dienstbetrieb und dem Einsatz von Grundwehrdienst leistenden Soldaten zuständigen Dienststellen eingebunden.

Zu 12:

Zur Attraktivierung des Grundwehrdienstes wurden erstmals in den letzten 10 Jahren die Bezüge der Grundwehrdienst leistenden Soldaten auf 536 Euro erhöht (WRÄG 2023, BGBI. I Nr. 207/2022). Auf Grund dieses finanziellen Anreizes wird ein positiver Einfluss auf die Entscheidung zugunsten des Grundwehrdienstes erwartet. Zudem wurde die Möglichkeit geschaffen, dass auch Soldaten mit Chargendienstgraden längere Dienstzeiten in Form von Zeitverträgen absolvieren können. Durch den Einsatz von Wehrpflichtigen des Milizstandes in Assistenzeinsätzen und länger dienenden Soldaten im Chargenrang in systemerhaltenden Verwendungen können Grundwehrdienst leistenden Soldaten zudem zunehmend von diesen Aufgaben entlastet und der attraktiveren militärischen Ausbildung zugeführt werden.

Zu 13:

Auf Grund schwächerer Geburtsjahrgänge ist die Anzahl der „tauglichen“ Wehrpflichtigen in den letzten Jahren insgesamt gesunken. Im Jahr 2021 konnte – im Vergleich zum Jahr 2016 – jedoch eine Zunahme des Anteils der „tauglichen“ Wehrpflichtigen von rund 7 Prozent verzeichnet werden. Dieser Umstand ist aus Sicht des Ressorts auf die in den letzten Jahren vorgenommenen Anpassungen (vor allem der medizinischen Bewertungsrichtlinien) für die Eignung für den Wehrdienst und auf die Einführung der sogenannten „Teiltauglichkeit“ zurückzuführen.

Mag. Klaudia Tanner

